

## Reglement über die Gebühren in Bausachen

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und in Abänderung von § 17 der Bauordnung der Gemeinde Umiken vom 14. Juni 1985 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung von Umiken folgendes Reglement über die Gebühren in Bausachen:

### § 1

<sup>1</sup>Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

**a) Vorentscheide:**

1 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei der Erteilung der Baubewilligung, mindestens Fr. 50.--

**b) Bewilligte Baugesuche:**

- 2,5 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 100.--
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 50.-- bis Fr. 200.--

**c) Abgelehnte Baugesuche:**

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung, im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Gesuche, mindestens Fr. 100.--

**d) Behandlung von Projektänderungen:**

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung, mindestens Fr. 50.--

<sup>2</sup>Die Gebühren werden mit Rechtskraft des gemeinderätlichen Entscheides zur Zahlung fällig, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

## § 2

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so werden diese Kosten dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

## § 3

Vom Gesuchsteller zusätzlich zu übernehmen sind die Kosten für die Publikation des Baugesuches sowie für die durch externe Fachleute vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der Bauprojekte, einschliesslich Energienachweis, Schallschutz usw. und die Baukontrollen gemäss § 40 Abs. 2 der Allgemeinen Bauverordnung zum Baugesetz.

## § 4

Gestützt auf § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 21.2.1989 erhebt die Gemeinde für die Behandlung von Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich im einzelnen nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet:

- a) **Gesuche um Erteilung von Brandschutzbewilligungen:**  
Fr. 80.-- bis Fr. 1'200.--
- b) **Kommunale Baukontrolle bei Feuerungsanlagen:**  
Fr. 80.-- bis Fr. 350.--
- c) **Abnahmekontrollen:**  
Fr. 80.-- bis Fr. 350.--
- d) **Feuerschau / Kontrollen von Fall zu Fall:**  
Fr. 80.-- bis Fr. 350.--

## § 5

Die Kosten für Fachgutachten gemäss § 18 der Bauordnung sowie für spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen hat der Baugesuchsteller zu tragen.

## § 6

<sup>1</sup>Für die bewilligte Benützung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Ausführung von Bauten (Gerüste, Deponien, Lagerplatz, Baustellenparkplatz, Baracken usw.) wird nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von Fr. 1.20 pro m<sup>2</sup> und Monat erhoben, mindestens Fr. 20.--.

<sup>2</sup>Notwendige Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen usw.) von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen gehen auf Kosten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.

## **§ 7**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt § 17 der Bauordnung vom 14. Juni 1985.

\*\*\*\*\*

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 7. Juni 1996

### **Im Namen der Gemeindeversammlung**

Der Gemeindeammann:

*Armand Bourquin*

Die Gemeindeschreiberin:

*Doris Steinacher*